

bezüglich der Heranbildung der Geistlichkeit u. s. w., sie gewannen aber an Unabhängigkeit vom römischen Stuhle durch Erweiterung ihrer Jurisdiction auch über den Regularclerus und durch ihre neue Mission im Dienste des Unterrichts und der Humanität nach Maßgabe der staatlichen Zwecke, die Kaiser Josef auch hier unbedingt festhielt. Wie anderswo war schon 1782 in Böhmen mit der Aufhebung aller jener Mönchs- und Nonnenklöster begonnen worden, die sich nicht der Krankenpflege oder dem Jugendunterricht widmeten. Außer den



Soldat der Legion des Erzherzogs Karl von 1800.

zwölf gleich zu Beginn (1781) aufgehobenen Klöstern wurde bis 1788 die Auflassung weiterer sechsundvierzig verfügt und aus ihrem Vermögen der sogenannte Religionsfond gebildet (schon 1782), dessen Einkünfte, abgesehen von den genau normirten Zahlungen an die letzten Bewohner der ehemaligen Convente, zu kirchlichen Zwecken, vor Allem zur Neuerrichtung und bessern Dotirung von Pfarreien auf dem Lande verwendet wurden. Daß die mit der Veräußerung des eingezogenen geistlichen Gutes betrauten Personen öfters nicht mit der nöthigen Schonung und Kenntniß verfahren und mehrfach Bauten von architektonischem Werthe und Gegenstände des Kunsthandwerkes verdorben und

verschleudert wurden, ist nicht zu leugnen, war aber zum Theil in den Verhältnissen und in der ganzen Art und Weise, wie jene Zeit über solche Dinge dachte, begründet.

Ebenso sicher hatte Josef II. bei seiner Fürsorge für die Prager Universität entschieden wesentlich praktische Zwecke im Auge. Es war ein völlig neuer Geist, der mit der Studienordnung von 1784 in die alte Pflegestätte des Wissens seinen Einzug hielt, der sich schon äußerlich in dem Geschäftsgange aussprach. Nun wurden in allen Facultäten neue Professuren errichtet, für alle, außer der Pastoraltheologie, die in lateinischer, und der